

Ruhe des Landes und wegen der gerechten Beurteilung der Elfaß-Lothringer nicht verbreitet werden sollen. Er beantragte einen Monat Gefängnis gegen beide Angeklagte.

Der Angeklagte Dr. Bruno Weil wurde freigesprochen, weil die Verhandlung ergeben hatte, daß er mit der Verbreitung des Buches nichts zu tun hat. Der Angeklagte Singer wurde nicht freigesprochen, (sondern, wie wir der »Post« entnehmen, unter Berücksichtigung weitgehender mildernder Umstände zu drei Tagen Gefängnis verurteilt. Red.), doch wird der Vorsitzende des Gerichts, Landgerichtsdirektor Aron, ein Gesuch um Begnadigung unterstützen.

(Alle Buchhändler in Elfaß-Lothringen werden nach dieser prinzipiellen Entscheidung gut tun, den auswärtigen Verlegern nahezu legen, vor Verbreitung von politischen Schriften in Elfaß-Lothringen dem Kaiserlichen Ministerium von Elfaß-Lothringen und dem Militärpolizeimeister von Laus je ein Pflichtexemplar einzusenden.)

**Fachschule und Vorbereitung der Jugend zum Militärdienst.**

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat sich in einem Rundschreiben an die Regierungspräsidenten dahin ausgesprochen, daß im allgemeinen der Fachschulunterricht auch während des Krieges in vollem Umfange aufrecht erhalten werden solle. Wo indessen einzelne Gewerbezweige wegen des Mangels an älteren Arbeitern mehr als sonst auf die Arbeit der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter angewiesen seien, könne durch entgegenkommende Behandlung von Befreiungsgesuchen Rücksicht gewährt werden, und es könne durch Entbindung solcher Schüler vom Schulbesuch unter Umständen die Schließung einzelner Klassen am Plage sein. Wenn mehrfach eine Einschränkung des Fortbildungsschulunterrichts zugunsten der von den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, des Krieges und des Innern angeregten Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend vorgeschlagen worden sei, so entspreche eine Förderung solcher Übungen seinem Wunsche. Er erkläre sich damit einverstanden, daß in Fällen, wo es zur wirksamen Durchführung dieser Übungen erforderlich ist, für die Dauer des Krieges der eigentliche Fortbildungsunterricht für die über 16 Jahre alten Schüler bis auf zwei Stunden beschränkt werde und lehrplanmäßig die Übungen zur militärischen Vorbereitung an die Stelle der freigewordenen Stunden gesetzt werden. Dahingehende Beschlüsse der Schulvorstände sind dem Minister für Handel und Gewerbe zur Bestätigung vorzulegen. Für die Schüler, die zur Teilnahme an den Übungen körperlich untauglich sind, sowie für die Schüler unter 16 Jahren ist der Fortbildungsschulunterricht unvermindert durchzuführen.

**sk. Kunsthandel oder Schaustellung?** (Nachdruck verboten.)

Die Reichsgewerbeordnung stellt in § 105 b Abs. 2 das allgemeine Gebot der Sonntagsruhe auf, indem sie bestimmt, daß in Handelsgewerben Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen. Eine wesentliche Änderung erfahren diese Vorschriften durch die Bestimmungen des § 105 i der Gewerbeordnung, wonach der § 105 b u. a auf Schaustellungen keine Anwendung findet. Ob eine solche oder ob ein wirklicher Kunsthandel vorlag, bildete den Gegenstand eines Rechtsstreits, der vor kurzem dem Hanseatischen Oberlandesgericht zur Entscheidung vorlag. Der Tatbestand war folgender:

Der Kunsthändler B. in Hamburg war unter Anklage gestellt worden, weil er in seiner Kunsthandlung an Sonntagen seine Verkäuferinnen im Sommer von 10—2 Uhr und im Winter von 10—4 Uhr beschäftigt und somit gegen § 105 b der Gewerbeordnung verstößen habe. Das Schöffengericht H. sprach ihn frei. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung beim Landgericht H. ein, und dieses bestrafte den Kunsthändler. Nunmehr legte dieser Revision beim Oberlandesgericht H. mit der Begründung ein, die Vorinstanz habe mit Unrecht angenommen, daß die ihn befreienden Bestimmungen des § 105 i keine Anwendung fänden. Er unterhalte außer seinem Kunsthandel den Gewerbebetrieb einer Schaustellung, indem seine Abonnenten, namentlich Sonntags, kämen, um seine Kunstwerke zu besichtigen. Die Revisionsinstanz sprach sich in seinem Sinne wie folgt aus:

Die Strafkammer kommt zu der Feststellung, daß auch an Sonntagen mit Rücksicht auf die Erklärung des Angeklagten, die ausgestellten Werke der Kunst seien ihm in der Hauptsache zum Verkaufe übergeben, die Ausstellung von Kunstwerken den Besuchern nicht etwa lediglich einen Genuß verschaffen oder zur Belehrung dienen soll, sondern daß sie ebensowohl wie an Werktagen die Bestimmung habe, dem Publikum zu zeigen, was für Kunstgegenstände bei ihm zu kaufen seien, und auf diese Weise Käufer dafür zu werben. Die Berufungsinstanz kommt zu dem Schluß, daß es sich bei dem Angeklagten auch an Sonntagen nicht um eine »reine« Schaustellung, sondern in gleicher Weise wie an Werktagen um ein Feilhalten von Kunstgegenständen, die zum Zweck des Weiterverkaufs angeschafft worden sind, also um eine Ver-

anstaltung handelt, die einen Zweig des von dem Angeklagten gewerbmäßig betriebenen Kunsthandels bildet. Das Landgericht verneint auf Grund dieser Feststellung die Anwendung von § 105 i der Gewerbeordnung. Diese Ansicht des Landgerichts wird jedoch durch die vom Berufungsgericht für erwiesen erachteten Tatsachen nicht gerechtfertigt. Erwiesen ist lediglich, daß der Angeklagte in seinen Ausstellungsräumen einen Verkauf von Kunstgegenständen betreibt. Diese Tatsache genügt aber nicht, um das Vorhandensein einer Schaustellung im Sinne von § 105 i der Gewerbeordnung zu verneinen. Das Urteil des Landgerichts wird bei seinen Erwägungen offenbar von dem Gedanken beeinflusst, daß unter »Schaustellung« im Sinne von § 105 i der Gewerbeordnung nur eine solche Veranstaltung gemeint ist, bei der die ausgestellten Gegenstände ausschließlich zur Schau vorgeführt werden, und daß eine Schaustellung dann nicht vorliegt, wenn die ausgestellten Gegenstände dem Verkauf dienen. Hierin faßt der Vorderrichter jedoch den Begriff »Schaustellung« zu eng auf. Denn es besteht die Möglichkeit, daß ein Kunsthändler neben dem Handel mit den Werken der Kunst zugleich aus dem Ausstellen dieser eine Gewerbe macht, daß also sowohl ein Kunsthandel, also ein Handelsgewerbe, als auch der Gewerbebetrieb einer Kunstausstellung vorliegt. In solchem Falle dient die Ausstellung dem doppelten Zweck, einerseits die ausgestellten Werke mit Gewinn zu veräußern, und andererseits denjenigen, die sich für die Entwicklung der Kunst und des Kunstgewerbes interessieren, die Fortschritte auf diesem Gebiete vor Augen zu führen. (Aktenzeichen R. II. 65/14.)

**Freiwillige Kriegshilfe.** — In Essen ist eine »Künstlerbeihilfe im Kriege« in der Gründung begriffen, die den Zweck hat, den Künstlern und deren Familien, soweit sie durch den Krieg in Not geraten sind, eine Unterstützung zu gewähren. Die Firma Krupp stiftete den Betrag von 10 000 Mark. Erhebliche Summen sind auch bereits im Wege privater Sammlungen aufgebracht worden, so daß schon jetzt 50 Künstler namhafte Beihilfen beziehen. Eine wesentliche Förderung soll das Unternehmen durch eine Lotterie und eine demnächst zu veranstaltende Ausstellung erhalten.

**Personalnachrichten.**

**Gefallen:**  
im Kampfe für das Vaterland bei Lille Herr Walter Schwabe, ein treuer Mitarbeiter des Musikalienverlags von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

**Sprechsaal.**

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Vörlaufblatts.)

**Valuta-Schwierigkeiten in Österreich.**

(Vgl. Nr. 243, 254 u. 255.)

Unter dieser Überschrift beklagen sich Wiener Firmen, daß Wiener Auslieferungsstellen reichsdeutscher Verleger versuchen, die in Reichsmark ausgestellten Fakturen mit einer Umrechnung von K. 1.30 einzuziehen. Ich gebe den Wiener Kollegen vollkommen recht, wenn sie sich weigern, in dieser schweren Zeit ihren Geschäftsfreunden Extravorteile zuzugestehen, die die Selbstkosten noch höher steigern, als der hohe Kurs der Mark in Österreich dies ohnehin schon tut. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß gerade die österreichischen Verleger mitten im Frieden die deutschen Büchertäuser und deutschen Kollegen mit einer Auflage belegen, die erheblich höher ist als die Differenz zwischen der deutschen Mark und der Berechnungsweise, die oben getadelt wird. Ich meine die noch immer beliebte Berechnung der Krone mit 1 Mark. Tun dies auch nicht alle österreichischen Verleger, so doch vielfach gerade diejenigen, die ihren Absatz in Deutschland suchen. Ich will hier nur zwei Beispiele zweier verschiedenen österreichischen Verleger anführen: Wolf, Gerichtsentslastungs-novelle, trägt den Ausdruck: Preis brosch K 2.40, und der deutsche Ordinärpreis beträgt M 2.40; Grünhuts Zeitschrift, die in Deutschland einen großen Absatz hat, kostet jährlich in Österreich 20 K, in Deutschland 20 M. Die Erhöhung beträgt also für Deutschland 30 Prozent.

Es ist dies vielleicht nur ein alter Topf; aber gerade in der jetzigen Zeit, in der Deutschland einträchtig mit Österreich-Ungarn um seine Existenz gegen eine Welt im Felde steht, sollte er abgeschritten werden, und der deutsche Buchhändler und deutsche Bezueher nicht schlechter gestellt sein als der österreichisch-ungarische.

Leider ist es nicht Österreich-Ungarn allein, das Deutschland eine solche Sonderstellung anweist; auch in der Schweiz gibt es noch immer Verleger, die den Franken = 1 M rechnen, also von dem deutschen Abnehmer 20 Prozent mehr verlangen, als von dem schweizerischen. Vielleicht entschließen sich auch die schweizerischen Verlags-handlungen, diesen alten Topf gründlich abzuschneiden. R. E. Prager.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Vörlaufverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Hamann & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

